

Deutschland

Pflegebedürftige Menschen jeden Alters möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Ab einer gewissen Einschränkung der Selbstversorgung ist aber die Unterstützung durch ambulante Pflegedienste nicht mehr ausreichend, da diese nur für einzelne pflegerische oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten zuständig sind.

Auch die Angehörigen haben oft nicht die Möglichkeit, dauerhaft Betreuungslücken zu füllen.

Um eine rund-um-die-Uhr Versorgung zu Hause zu ermöglichen, stellt die 24 Stunden Betreuung eine gute Alternative zu einer stationären Versorgung in einer Betreuungseinrichtung dar. Die Betreuungskräfte stammen meist aus Osteuropa. Sie leben mit dem/der Pflegebedürftigen in einem Haushalt und erhalten neben dem Gehalt freie Kost und Logis.

Die Ausbildung der Betreuungskräfte ist zumeist nicht mit der von westeuropäischen Pflegekräften, die in Pflegeeinrichtungen arbeiten, vergleichbar. Die Pflegekräfte dürfen neben der hauswirtschaftlichen Versorgung nur die pflegerische Grundbetreuung ausführen - sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen.

Ist eine fundierte Pflegeausbildung und/oder Erfahrung vorhanden, spiegelt sich dies im Gehalt wieder.

In unseren Downloads finden Sie eine sehr wertvolle Broschüre mit dem Namen "Pflegen zu Hause". Die behandelten Themen stellen sowohl für die Angehörigenpflege als auch die Betreuung durch eine 24 Stunden Kraft eine solide Basisanleitung dar. Erstellt und auch zu finden unter www.bmg.bund.de

Was tun wenn ich berufstätig bin und ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig wird?

Sie können der Arbeit bis zu zehn Tagen fernbleiben, um eine adäquate Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung der voraussichtlichen Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und die Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung vorlegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, unabhängig von der Größe des Betriebes.

Es gibt 3 Möglichkeiten einer legalen Anstellung ausländischer Arbeitskräfte:

1. Vermittlung von Pflegekräften durch die Arbeitsagentur

Die zuständige Agentur für Arbeit (ZAV) vermittelt Pflegekräfte aus dem Ausland. Die Pflegekraft unterliegt dem deutschen Arbeitsrecht mit dem entsprechenden Rechtsanspruch auf Freizeit und Urlaub. Arbeitgeber ist die Familie/der Pflegebedürftige, mit allen Rechten und Pflichten.

Der deutsche Pflegebedürftige/Angehörige (Arbeitgeber) muss ein Stellenangebot bei seiner örtlich zuständigen Agentur für Arbeit abgeben. Er hat dabei den Nachweis zu erbringen, dass in seinem Haushalt ein Pflegebedürftiger lebt (Nachweis der

Pflegegeledestufung). Bei der Erstellung des zweisprachigen Arbeitsvertrages ist die Arbeitsagentur behilflich.

Das Verfahren dauert meist mehrere Wochen und ist mit bürokratischem Aufwand verbunden. Der Vorteil liegt in der Rechtssicherheit.

siehe unter www.arbeitsagentur.de

2. Das Entsendemodell

Beim Entsendemodell wird in Zusammenarbeit mit einer deutschen Vermittlungsfirma und einem Pflegedienst (dem Entsender) im Herkunftsland der Pflegeperson eine Betreuung vermittelt.

Der Auftraggeber (Sie) wendet sich an eine Vermittlungsagentur. Diese nimmt Kontakt mit einem ausländischen Pflegedienst auf, bei dem die Pflegekraft angestellt ist. Bei diesem ausländischen Pflegedienst ist die Pflegekraft versichert und zahlt die notwendigen Steuern im Heimatland. Das wird durch das Formular A1 (früher E 101) bestätigt und sollte vorgelegt werden können.

Die ZUS stellt als Sozialversicherungsträger in Polen diese Bescheinigung aus.

Der/die BetreuerIn steht dabei nicht im direkten Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Dieser darf der Pflegekraft somit keine Weisungen aussprechen. Allerdings kann dies vertraglich geregelt und mit dem Entsendeunternehmen abgestimmt werden.

Die maximale Entsendezeit von 24 Monaten kann nicht verlängert werden.

3. Beschäftigung einer selbstständigen Pflegekraft

Eine weitere Möglichkeit ist die Beschäftigung ausländischer Pflegekräfte, die als Selbstständige in Deutschland arbeiten. Für sie gilt keine Pflicht zur Rentenversicherung, eine Sozialversicherung ist aber zum eigenen Schutz empfehlenswert. Das kann durch ein angemeldetes Gewerbe im Heimatland gewährleistet werden. Bitte beachten Sie:

- In Deutschland lässt sich der Selbstständige bei dem Einwohnermeldeamt registrieren und meldet sein Gewerbe bei dem zuständigen Gewerbeamt an.
- Die EU-Aufenthaltserlaubnis muss Staatsbürgern aus Rumänien und Bulgarien erteilt werden.
- Zur Minderung des Unternehmerrisikos sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Nach der Anmeldung beim Finanzamt wird eine Steuernummer zugeteilt, welche auf den Rechnungen an den Auftraggeber anzugeben ist.

Die organisatorischen Unternehmenstätigkeiten können vom Selbstständigen auf ein deutsches Fachbüro übertragen werden, damit auch alle behördlichen und rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei Selbstständigen ist das Risiko von Schwarzarbeit erhöht. Sprechen Sie dieses Thema an und kontrollieren Sie die oben angegebenen Anmeldungen (Steuernummer, Gewerberegistrierung).

Die Betreuung durch selbstständige Haushaltshilfen ist in Relation die kostengünstigste Lösung.

Wenn Sie mit der Betreuung kein gutes Einvernehmen haben, ist ein schneller Wechsel möglich.

Die vorgestellten Beschäftigungsarten sind eine Basisinformation, um sich leichter für die individuell passende Betreuungsform zu entscheiden. Sie stellen keine juristische oder pflegerische Beratung für den Einzelfall dar.

Sie haben sich dazu entschlossen, selbst die Pflege zu übernehmen?

Wer Angehörige pflegt, der genießt unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings muss dieser Schutz von Ihnen beantragt werden.

Wie das geht und was Sie machen müssen: Zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der DeutscheAnwaltauskunft ausführliche Informationen.